

An das  
Büro des Grossen Rates  
8510 Frauenfeld

GRG Nr.	20	PI 4	296
---------	----	------	-----

Frauenfeld, 17. Mai 2022  
307

**Parlamentarische Initiative von Toni Kappeler, Stefan Leuthold und Josef Gemperle vom 30. März 2022 „Flexibler Energiefonds“**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative.

**1. Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative (PI) wird beantragt, § 6a Abs. 3 des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) um den folgenden fettgedruckten Satz zu ergänzen:

<sup>3</sup> Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von zwölf bis zweiundzwanzig Millionen Franken zur Verfügung steht. **Zur Finanzierung von dringlichen, ausserordentlichen Massnahmen kann der Regierungsrat oder ein Mitglied des Parlaments dem Grossen Rat eine Erhöhung der Fördersumme beantragen.**

Gemäss den Initianten soll diese Kompetenzerweiterung es dem Grossen Rat und dem Regierungsrat erlauben, besser auf ausserordentliche Lagen zu reagieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und von deren Herkunftsländern schneller zu verringern.

Mit der PI soll erreicht werden, dass die fossilen Energieträger weitestgehend durch einheimische, erneuerbare Energie (insbesondere Erdwärme, Biogas, Fernwärmenetze, thermische Solaranlagen und Holzheizungen) ersetzt werden.

## 2. Verfahren

Die PI bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der schon als Rechtsgeschäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage, die innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden soll, vorbereitet. Die Initiative ist daher gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) nicht zurückzuweisen. Die PI betrifft eine Gesetzesänderung und ist damit zulässig.

## 3. Materielles

Letztmals wurde der § 6a ENG (Energiefonds) aufgrund eines Gegenvorschlags zur Thurgauischen Volksinitiative „Zwillingsinitiative „Ja zu effizienter und erneuerbarer Energie – natürlich Thurgau!“ (Gesetzesinitiative § 6 und § 6a Energienutzungsgesetz)“ (GR 08/VI 6/208) geändert. Anlass zur Diskussion im Grossen Rat gab damals vor allem der von der Volksinitiative vorgeschlagene finanzielle Rahmen von 20 bis 30 Mio. Franken, der insbesondere vom Regierungsrat und von bürgerlicher Seite als zu hoch eingestuft wurde. Zudem wurde auch die grosse Bandbreite der Fördersumme von 10 Mio. Franken zum Teil kritisch beurteilt. Schliesslich einigte man sich als Gegenvorschlag zur Initiative (die in der Folge zurückgezogen wurde) auf den jetzt in Kraft stehenden Kompromiss und verzichtete auch auf das Behördenreferendum (vgl. Auszug aus Protokoll des Grossen Rates Nr. 53 vom 8. Dezember 2010 zur Volksinitiative [GR 08/VI 6/208]). Es gab zu dieser Gesetzesänderung keine Volksabstimmung, da die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Die zur Zwillingsinitiative gehörende Verfassungsinitiative, welche die Förderung von effizienter und erneuerbarer Energie in der Kantonsverfassung (KV; RB 101) verankern wollte, wurde dem Stimmvolk vorgelegt und in der Abstimmung vom 15. Mai 2011 mit grosser Mehrheit angenommen. Damit wurde die Förderung erneuerbarer Energie und der Energieeffizienz als ausdrückliche Staatsaufgabe in der KV verankert. Auf den gleichen Zeitpunkt setzte der Regierungsrat die Änderung des ENG in Kraft, welcher der Grosse Rat im Dezember 2010 zugestimmt hatte. Mit dieser Änderung wurde der finanzielle Rahmen für das damalige kantonale Energie-Förderprogramm fast verdoppelt.

In den letzten Jahren wurden die dem Energiefonds zur Verfügung stehenden Mittel laufend erhöht, insbesondere auch durch kantonale Sondereinlagen aufgrund positiver Rechnungsabschlüsse (z.B. 10 Mio. Franken im Rechnungsjahr 2020). Auch aus dem Rechnungsergebnis 2021 beantragt der Regierungsrat beim Grossen Rat eine Sondereinlage von 6 Mio. Franken. Aus Sicht des Regierungsrates ist es das oberste Ziel, die vorhandenen Fördermittel mit der grösstmöglichen Wirksamkeit einzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass mit zusätzlichen Mitteln auch mindestens proportional mehr

Wirkung erzielt werden kann. Ob dies mit der vorliegenden PI gelingt, kann zumindest in Frage gestellt werden.

In der PI wird vorgeschlagen, § 6a Abs. 3 ENG dahingehend zu ergänzen, dass die Fördersumme für dringliche, ausserordentliche Massnahmen ohne zeitliche Beschränkung erhöht werden kann. Dies ist dahingehend problematisch, dass in den Folgejahren die Äufnung des Fonds nicht festgelegt werden kann. Damit stellt sich die Frage, ob nach einer ausserordentlichen Äufnung keine Einlagen mehr möglich sind, bis der Bestand den oberen Schwellenwert von 22 Mio. Franken wieder unterschritten hat. Dies würde bedeuten, dass in den Folgejahren weniger Mittel für ordentliche Massnahmen zur Verfügung stehen. Die PI sieht auch vor, dass neben dem Regierungsrat auch ein einzelnes Mitglied des Grossen Rates diesem eine Erhöhung der Fördersumme beantragen kann. Gemäss § 5 des Reglements der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFKR) ist dies grundsätzlich bereits jetzt möglich und bedarf keiner Änderung von § 6a Abs. 3 ENG.

Weiter ist unklar, wie sich die vorgeschlagene Flexibilisierung auf die konkrete Förderung auswirkt. Werden aufgrund von dringlichen, ausserordentlichen Massnahmen höhere Förderbeiträge pro Objekt (z.B. Wärmepumpenanlagen) gesprochen, stellt sich die Frage, ob frühere Antragsteller damit finanziell nicht benachteiligt wurden. Zudem lässt der Vorschlag gänzlich offen, welche Anforderungen an die Voraussetzungen der Dringlichkeit und Ausserordentlichkeit zu stellen sind. Diese Unklarheiten führen zu Rechtsunsicherheit und unnötigem administrativem Zusatzaufwand im Vollzug.

Gemäss den Initianten soll mit der PI insbesondere auch eine zusätzliche Förderung von Biogasanlagen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Bund am 30. März 2022 eine Vernehmlassung zu Änderungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich eröffnet hat. Die Investitionsbeiträge seitens Bund für Biogasanlagen, die mit landwirtschaftlicher Biomasse betrieben werden, sollen demnach ab 2023 bei 60 % der anrechenbaren Investitionskosten liegen.

Die Nachfrage nach Fördermitteln ist bereits in den letzten Jahren gestiegen. Zukünftig ist mit einer noch höheren Nachfrage zu rechnen, beispielsweise auch im Zusammenhang mit der Realisierung von Grossprojekten wie Fernwärmenetzen, Blockheizkraftwerken oder der Nutzung des thermischen Potenzials des Bodensees. Der Regierungsrat begrüsst deshalb das grundsätzliche Anliegen der PI, den Energiefonds zu flexibilisieren. Die vorgeschlagene Änderung von § 6a Abs. 3 ENG wirft jedoch mehr Unsicherheiten auf, als dass Klarheit geschaffen würde, und ist daher abzulehnen. Der Regierungsrat schlägt vor, stattdessen die in § 6a Abs. 3 ENG statuierte Obergrenze von 22 Mio. Franken zu streichen und die Bestimmung folgendermassen zu ändern:

<sup>3</sup> Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von **mindestens** zwölf bis zweiundzwanzig Millionen Franken zur Verfügung steht.

Eine Aufhebung der Obergrenze erlaubt es einerseits, die Schwerpunkte im Förderprogramm künftig flexibler zu setzen und auf eine höhere Anzahl von Gesuchen zu reagieren. Andererseits würde mit dem Wegfall der Obergrenze auch die Finanzierung des

Energiefonds flexibler werden. In finanziell guten Jahren kann der Fonds noch stärker geäufnet werden, während in finanziell schwierigeren Jahren die Untergrenze des Energiefonds zu gewährleisten ist.

#### **4. Zusammenfassung und Antrag**

Der Regierungsrat hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen, dem Energiefonds mehr Mittel zukommen zu lassen. Die vorgeschlagene Änderung von § 6a Abs. 3 ENG führt jedoch zu Rechtsunsicherheiten und ist daher abzulehnen. Falls sich eine Mehrheit des Grossen Rates für eine Flexibilisierung und eine Vergrösserung des Energiefonds ausspricht, wäre es zielführender und nachhaltiger, die Obergrenze der Fördersumme von 22 Mio. Franken zu streichen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die PI trotz der inhaltlichen Mängel vorläufig zu unterstützen, damit eine vorbereitende Kommission die beschriebene Modifikation (Streichung der Obergrenze der Fördersumme von 22 Mio. Franken) vornehmen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

**Kopie an:**

- Alle Mitglieder des Grossen Rats